



BMLFUW, Abteilung I/2
«Straße» «ON»
«Postleitzahl» «Ort»

Organisationseinheit: BMG - II/B/13 (Lebensmittelrecht, -
sicherheit und -qualität)
Sachbearbeiter/in: Mag. Agnes Muthsam
E-Mail: agnes.muthsam@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4876
Fax:
Geschäftszahl: BMG-75100/0033-II/B/13/2010
Datum: 31.08.2010
Ihr Zeichen: LE.4.3.1/0021-I/2/2010

«EMailAdresse»

Entwurf eines Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem mit Schreiben vom 21. Juni 2010 ausgesendeten Entwurf eines Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 nimmt das Bundesministerium für Gesundheit wie folgt Stellung:

Pflanzenschutzmittel dienen zwar einerseits dem Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen, stellen aber andererseits ein großes Risiko für das Grundwasser und somit für die Aufrechterhaltung der Trinkwasserqualität dar. Daher sind bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln entsprechende Vorgaben zu berücksichtigen. Diese werden grundsätzlich im vorgelegten Entwurf des Pflanzenschutzmittelgesetzes wahrgenommen. Eine Verbesserung der Situation durch entsprechende Maßnahmen nach Artikel 11 der Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen) des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, insbesondere spezifische Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers, wird daher begrüßt. Zur wirksamen Umsetzung des gemeinsamen Ziels „sauberes Wasser“ als Voraussetzung für die einwandfreie Qualität von Trinkwasser werden einige Textänderungen vorgeschlagen.

Zu § 13 Absatz 1 Z 1:

Einzugsgebiete von Trinkwasserversorgungsanlagen sind besonders sensible Gebiete. Trinkwasserentnahmestellen sind schutzwürdig nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 idGF. In solchen Gebieten ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln daher so weit wie möglich zu verringern oder ganz einzustellen. Daher sollte im Gesetzestext oder zumindest in den Erläuterungen, Besonderer Teil, auf die Notwendigkeit der Einschränkung oder des Verbots der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Gebieten, die im Hinblick auf eine Gefährdung der Wasserressourcen bekannt oder sensibel sind, hingewiesen werden.

Vorgeschlagen wird folgende Textänderung:

In § 13 Absatz 1 Z 1 wird der Satz wie folgt erweitert: „... oder in bestimmten Gebieten, wie z. B. in Gebieten, die hinsichtlich Gefährdung der Wasserressourcen bekannt oder sensibel sind.“

Zu § 13 Absatz 2:

Entsprechend der Richtlinie 2009/128/EG haben die Mitgliedstaaten der Kommission regelmäßig Berichte über die Durchführung und die Ergebnisse der nationalen Aktionspläne zu übermitteln und diese Informationen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Eine ausreichende Information zur Einleitung etwaiger Maßnahmen kann nur durch die Verpflichtung der Länder zur jährlichen Berichtslegung mit Frist sichergestellt werden. Da diese Informationen für die Einleitung von Verbesserungsmaßnahmen am Grundwassersektor und für eine risikobasierte Trinkwasserkontrolle wesentlich sind, wäre der Gesetzestext entsprechend zu ändern.

Vorgeschlagen wird folgende Textänderung:

In § 13 Absatz 2 wird der erste Satz wie folgt geändert: „Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass Berichte *jährlich* zu erstellen und *bis zum 31. März des Folgejahres* an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weiterzuleiten sind, und zwar ...“.

Zu § 14 Absatz 3:

Entsprechend Artikel 4 der Richtlinie 2009/128/EG haben die Mitgliedstaaten nationale Aktionspläne zu erlassen, in denen Vorgaben, Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pestiziden auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt festgelegt werden. Eine ausreichende Information zur Einleitung etwaiger Maßnahmen kann nur durch die Verpflichtung der Länder zur jährlichen Berichtslegung mit Frist sichergestellt werden. Da diese Informationen für die Einleitung von Verbesserungsmaßnahmen am Grundwassersektor und für eine risikobasierte Trinkwasserkontrolle wesentlich sind, wäre der Gesetzestext entsprechend zu ändern.

Vorgeschlagen wird folgende Textänderung:

In § 14 Absatz 3 wird der erste Satz wie folgt geändert: „Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass Landesaktionspläne *jährlich* zu überprüfen und zu aktualisieren sind sowie ...“.

Diese Stellungnahme wird u. e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

Für den Bundesminister:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt